

Finanz- und Geschäftsordnung für den Schießkreis Harle e.V.

Diese Finanz- und Geschäftsordnung (nachstehend FG) regelt die Kassen- und Wirtschaftsführung des Schießkreises Harle e.V.

Die Grundlage für die FG des Schießkreises Harle ist die Satzung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Kassen und Finanzwirtschaft sind sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Das Haushaltsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Kassenverwaltung:

Für die Kassenverwaltung (Vorschüsse) gilt der Grundsatz der Gesamtkasse, die alle Kassengeschäfte erledigt.

Die Vorschüsse sind nach dem Verbrauch bzw. nach Abschluss der Maßnahmen umgehend, spätestens am Ende des Haushaltsjahres, abzurechnen.

Die Bücher und Belege, die Zahlungsmittel und die zu verwahrenden Wertgegenstände sind sicher aufzubewahren.

Der Zahlungsverkehr ist möglichst unbar abzuwickeln.

Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr regelt der Vorstand.

Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen.

Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen.

Für die Aufbewahrung der Bücher und Aufzeichnungen gilt eine Frist von 10 Jahren. Sechs Jahre sind die Buchungsbelege und Rechnungen aufzubewahren.

Mitgliedsbeiträge:

Die Mitgliedsbeiträge legt die Jahreshauptversammlung fest.

Die Beitragshöhe errechnet sich nach der Mitgliederbestandserhebung des Ostfriesischen Schützenbundes.

Kassenführer:

Der Kassenführer hat in einer Jahresrechnung die Kassen- und Wirtschaftsführung einschl. des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.

Im Rahmen der Organbeschlüsse ist der Kassenführer für die ordnungsmäßige Abwicklung aller Kassen- und Finanzangelegenheiten verantwortlich.

Anschaffungen ab einem Wert von 100,- Euro bedürfen der Bewilligung des Vorstandes. Bei Eilbedürftigkeit entscheidet der Kassenführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Ausgeschlossen hiervon sind wiederkehrende Ausgaben für den Schießbetrieb.

Reisekosten der Funktionsträger:

Die im Interesse des Schießkreises entstandenen notwendigen Reisekosten werden dem Entschädigungsberechtigten erstattet.

Für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten der 2. Klasse einschl. der notwendigen Zuschläge ersetzt.

Für Fahrten mit dem eigenen PKW werden 0,15 Euro je gefahrenen Kilometer erstattet, sofern öffentliche Verkehrsmittel nicht genutzt werden können.

Das Tagegeld beträgt bei einer Abwesenheit von der Wohnung über 6 bis 12 Stunden 7,50 Euro, darüber 15,00 Euro.

Reisekosten für aktive Sportler:

Über Anträge auf Erstattung von Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeldern sowie Verdienstaussfall entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

Anpassung von Entschädigungsgrenzen und Beträgen:

Die in dieser FG vorgesehenen Erstattungssätze sind vom Vorstand in angemessenen Zeitabständen auf ihre Höhe zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Repräsentationskosten:

Repräsentationskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Über Traueranzeigen, Nachrufe und Kränze sowie notwendige Gastgeschenke bei besonderen Anlässen entscheidet der Präsident.

Über notwendige Gastgeschenke bei sportlichen Veranstaltungen im Schießkreis Harle entscheidet der Kreissportleiter in Absprache mit dem Kassenführer. Das gleiche gilt für sportliche Auszeichnungen.

Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

Der **1. Vorsitzende (Präsident)** repräsentiert den Schießkreis Harle, beruft und leitet alle Vorstands- und sonstigen Versammlungen. Er leitet das Verbandsgeschehen mit Abstimmung des Vorstandes und hat bei der jährlich stattfindenden Hauptversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.

Der **2. Vorsitzende (Vizepräsident)** vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit oder im Verhinderungsfall und unterstützt den 1. Vorsitzenden in seiner Amtsführung. Außerdem unterstützt er die Sportleitung bei ihren Aufgaben.

Der **Kassenführer (Schatzmeister)** regelt die Kassen- und Wirtschaftsführung wie in der Finanzordnung beschrieben.

Der **Schriftführer** (Pressewart) hat die Protokolle über alle Versammlungen und Sitzungen abzufassen und den Schriftwechsel des Verbandes zu führen. Soweit kein eigenständiger Pressewart berufen ist, obliegt es dem Schriftführer über Verbandsergebnisse in der Tagespresse sowie in Fachzeitschriften von Fall zu Fall zu berichten.

Der **Sportleiter**, der **Jugend sportleiter** und die **Damensportleiterin** sorgen für die kooperative Abwicklung des sportlichen Schießbetriebes und sind für durchzuführende Veranstaltungen verantwortlich. Unterstützt werden diese durch den Vizepräsidenten und weitere Mitglieder des Vorstandes, insbesondere durch ihre gewählten Stellvertreter.

Die FG wurde am 12. Dezember 2016 vom Vorstand des SK Harle beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.